BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 14. Januar 1983

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Tätigkeiten des ersten, zweiten und dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1980

(83/66/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichtes des Rechnungshofs über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1980 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (1),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1980 (KOM (81) 672 endg.)

— in Kenntnis der Berichte des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-100/82 und Dok. 1-760/82),

— in der Erwägung, daß der Vertrag vom 22. Juli 1975 das Parlament zur Erteilung der Entlastung für die Haushaltstätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung des ersten, zweiten und dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1980 ;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß hiermit — wie bereits früher vom Parlament angestrebt — der erste Europäische Entwicklungsfonds endgültig abgeschlossen wird ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen, ihn den übrigen Institutionen zu übermitteln und ihn ihm *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
H.-J. OPITZ

Der Präsident
Pieter DANKERT

(1) ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1981, S. 1.